



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2022

Nummer 33

### Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert sowie § 28a Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466, 469) und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung vom 31. März 2022 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird Absatz 2 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „30. April 2022“ durch die Angabe „27. Mai 2022“ ersetzt.
4. In der Anlage wird in der Tabelle in Nummer 2 in der Spalte **Verstoß** die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2022 in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

## Allgemeine Begründung

### der Verordnung zur Änderung SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung nach § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Ordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
- Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass eine Lockerung einzelner Schutzmaßnahmen geboten ist. Mit der vorliegenden Verordnung wird folglich die Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen vollständig aufgehoben. Im Übrigen besteht aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nach wie vor Anlass, besonders vulnerable Personen in Einrichtungen mit einem hohen Risiko für die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch „Basis-Schutzmaßnahmen“ in Gestalt von Masken- und Testpflichten weiterhin zu schützen.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten hat sich in den letzten vier Wochen nahezu halbiert:

- Vom 29. März bis zum 4. April 2022 wurden 30 109 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 5. April bis zum 11. April 2022 wurden 21 640 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 12. April bis zum 18. April 2022 wurden 14 934 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 19. April bis zum 25. April 2022 wurden 15 776 Neuinfizierte ermittelt<sup>1</sup>.

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Infizierten hat sich im Zeitraum vom 29. März bis zum 25. April 2022 im Land Brandenburg von circa 129 400 auf circa 67 800 annähernd halbiert<sup>2</sup>.

Im Betrachtungszeitraum vom 29. März bis zum 25. April 2022 hat sich die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 1 288,3 auf 532,8 deutlich reduziert<sup>3</sup>. Gleichwohl überschreitet dieser Indikator den im Land Brandenburg geltenden Alarmwert um mehr als das Doppelte<sup>4</sup>. In einzelnen Kommunen sind sogar besonders hohe Sieben-Tage-Inzidenzen von 892,7, 876,5, und 721,2 festzustellen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

<sup>2</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

<sup>3</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

<sup>4</sup> Der Alarmwert ist erreicht, sobald die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

<sup>5</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

In den vergangenen Wochen sank die Zahl der hospitalisierten Fälle (dargestellt wird der Zeitraum vom 29. März bis zum 24. April 2022):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 758 Patientinnen und Patienten auf 495 Patientinnen und Patienten verringert,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 75 Patientinnen und Patienten auf 52 Patientinnen und Patienten verringert,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 42 Patientinnen und Patienten auf 25 Patientinnen und Patienten ebenfalls verringert<sup>6</sup>.

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz hat sich im Zeitraum vom 29. März bis zum 24. April 2022 von 5,49 auf 4,07 ebenfalls verringert<sup>7</sup>. Gleichwohl ist der bundeseinheitlich festgelegte Schwellenwert<sup>8</sup> von über 3 überschritten.

Der landesweite Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die aktuell sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten liegt derzeit bei 7,5 Prozent<sup>9</sup> (Stand: 24. April 2022). Damit ist der Warnwert<sup>10</sup> landesweit unterschritten. Der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten liegt regional zwischen 3,2 Prozent (Versorgungsgebiet Uckermark-Barnim) und 11,0 Prozent (Versorgungsgebiet Prignitz-Oberhavel). Kapazitätsbedingte Verlegungen sind aufgrund ausreichender Bettenkapazitäten derzeit nicht notwendig.

Im Zeitraum vom 29. März bis zum 25. April 2022 sind insgesamt 133 weitere Sterbefälle im Zusammenhang mit COVID-19 im Land Brandenburg zu verzeichnen (Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 29. März 2022: 5 398; Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 25. April 2022: 5 531)<sup>11</sup>.

2. Das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg ist weiterhin durch die SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.529 (Omikron) geprägt. Der Anteil von Infektionen mit dieser Virusvariante an den Neuinfektionen liegt mittlerweile bei nahezu 100 Prozent<sup>12</sup>. Diese Virusvariante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und in einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass sie im Vergleich zu zuvor vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Geimpfte und Genesene stärker in das Infektionsgeschehen ein. Allerdings zeichnen sich Infektionen mit der Omikron-Variante durch einen milderen Krankheitsverlauf im Vergleich zur vormals dominierenden Delta-Variante aus. Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen<sup>13</sup>. Der geringere Anteil schwerer Erkrankungen ist darüber hinaus zurückzuführen auf den zunehmenden Aufbau der Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der sehr gut wirksamen Impfung. Zu vergegenwärtigen ist jedoch, dass es nach Auffassung des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 möglich ist, dass es mit der Dominanz der Virusvariante „Omikron“ nicht sein Bewenden haben wird. Vielmehr sind aus wissenschaftlicher Sicht ein Wiederauftreten der Delta-Variante oder verwandter Varianten, das Auftreten von Kreuzungsformen mit erhöhter Gefährlichkeit bei erhaltener Immunflucht sowie auch das Auftreten neuer Varianten mit einem weiteren Verlust des vorbestehenden Immunschutzes möglich<sup>14</sup>. Vor diesem Hintergrund hat der Ordnungsgeber die Aufgabe, die Entwicklung neuer besorgniserregender Virusvarianten sorg-fältig zu beobachten und gegebenenfalls Infektionsschutzmaßnahmen unverzüglich anzupassen.
3. Die Bevölkerung des Landes Brandenburg ist noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden. 69,5 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 69,1 Prozent sind grundimmunisiert, 52,3 Prozent haben eine Auffrischimpfung erhalten (Stand: 25. März 2022<sup>15</sup>). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei

<sup>6</sup> Quelle: IVENA eHealth

<sup>7</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

<sup>8</sup> Beschluss der MPK mit der Bundeskanzlerin vom 18. November 2021

<sup>9</sup> Quelle: IVENA eHealth

<sup>10</sup> Der Warnwert ist erreicht, sobald mindestens 10 Prozent aller aktuell sofort verfügbaren Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegt sind.

<sup>11</sup> <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

<sup>12</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-04-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>13</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

<sup>14</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/2011684/33f5149d4ba29b9f1f7e3a933bddd6ab/8-stellungnahme-die-notwendigkeit-kurzer-reaktionszeiten-zur-bekaempfung-infektioeser-gefahren-data.pdf?download=1>

<sup>15</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html)

vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung<sup>16</sup>. Impfungen und insbesondere Auffrischimpfungen schützen auch bei einer Infektion mit der Omikron-Variante vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung<sup>17</sup>.

4. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Einerseits verbreitet sich die inzwischen dominante Omikron-Variante deutlich schneller und effektiver als die bisherigen Virusvarianten, andererseits kam es jedoch bisher - und das ist eine neue Entwicklung in der COVID-19-Pandemie - nicht in gleichem Verhältnis zu einer Erhöhung schwerer Erkrankungen und Todesfälle wie in den vorherigen Infektionswellen<sup>18</sup>.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

---

<sup>16</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-04-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>17</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>

<sup>18</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-04-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-21.pdf?__blob=publicationFile)